OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602591/12/JS/MH

Datum:
Linz, 1. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. A S, vertreten durch x, vom 4.7.2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29.5.2018, GZ: VerkR96-4006-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung nach der am 1.10.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort mit „Gemeinde Pregarten, B 124 bei km 6.630, in Fahrtrichtung Tragwein“ konkretisiert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: „belangte Behörde“) warf dem Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen ZE-... mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 29.5.2018 folgende Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor [ohne Hervorhebungen]:

„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 25 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Pregarten, B 124 bei km 6.630.

Tatzeit: 24.06.2017, 11:37 Uhr.“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 37 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Leistung eines Beitrages zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 4.7.2018 brachte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor:

- Die belangte Behörde habe entgegen seinen Anträgen keine Befähigungsurkunde des die Geschwindigkeit messenden Polizisten beigeschafft. Eine einfache Zeugenaussage des Polizisten, er sei vom Eich- und Vermessungsamt zur Durchführung dieser Radarmessung geschult, sei in diesem Fall nicht ausreichend. Der Beschwerdeführer beantragte nochmals die Vorlage der entsprechenden Befähigungsurkunde des Messorgans.
- Die belangte Behörde habe weiters entgegen seinen Anträgen den [wohl gemeint] Verordnungsakt betreffend das Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens, welches zur Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Straßenabschnitt vorangegangen ist, nicht beigeschafft. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes seien Verordnungen mit einer Gesetzwidrigkeit belastet, wenn vor Verordnungserlassung kein ausreichendes Anhörungs- sowie Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer beantragte nochmals die Vorlage des „Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens der gegenständlichen Verordnung“.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am Vorfallstag lenkte der Beschwerdeführer um 11.37 Uhr den Personenkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen ZE-... auf der B124 K Straße (bei Strkm. 6.630) im Gemeindegebiet von Pregarten in Fahrtrichtung

Tragwein. Er fuhr dabei mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 95 km/h und überschritt damit die in diesem Bereich durch ein Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 25 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels eines vorschriftsmäßig geeichten mobilen Radarmessgeräts (Multanova MU VR 6F Nr. 384) durch den Polizeibeamten GrInsp C S, welcher vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in der Anwendung von Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte geschult worden war.

3. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt der nach Erlassung des Straferkenntnisses noch beigeschafften Teilnahmebestätigung des amtshandelnden Polizeibeamten an der Anwenderschulung für Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Weiters wurden von Amts wegen die Verfahrensakte der belangten Behörde betreffend die Erlassung der Verordnungen der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung und DORIS-Auszüge zeigend die Örtlichkeiten des Tatorts beigeschafft. Das Landesverwaltungsgericht führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher die Parteien nicht erschienen sind.

Die getroffenen Feststellungen ergaben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Urkunden. Der Beschwerdeführer hat die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch weder im verwaltungsbehördlichen noch im hg. Verfahren selbst bestritten. Die Beschwerdeausführungen beschränkten sich vielmehr auf die Geltendmachung von behaupteten Verfahrensfehlern. Im Hinblick auf das im Verfahrensakt der belangten Behörde erliegenden Radarfoto, welches eine gemessene Geschwindigkeit (vor Abzug der Messtoleranz) von 101 km/h auswies, das vom amtshandelnden GrInsp. S ausgefüllte Radarmessprotokoll, den Eichschein vom Oktober 2015 betreffend das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät (Gültigkeitsende: Dezember 2018) und den Befähigungsnachweis des amtshandelnden Polizeibeamten gab es für das Landesverwaltungsgericht keinen Zweifel, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um (zumindest) 25 km/h überschritt. Gleichfalls war sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im hg. Verfahren unstrittig – und war dies durch die im Verfahrensakt erliegenden Verordnungen vom 15.6.2007 und 20.7.2011 der belangten Behörde evident – dass für den Streckenabschnitt Strkm 6.200 bis Strkm 6.955 der B124 Königswiesener Straße – und damit auch im Tatortbereich Strkm 6.630 – eine „Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ in Fahrtrichtung Tragwein im Tatzeitpunkt normiert war, welche der Beschwerdeführer überschritt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Verwaltungsgericht hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h, sofern die Behörde nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach der Bestimmung des § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Zeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“



an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen den im Tatortbereich auf 70 km/h Höchstgeschwindigkeit beschränkten Straßenabschnitt der Bundesstraße B 124 K Straße mit (zumindest) 95 km/h durchfuhr, verletzte der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Rechtsvorschrift. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn – wie in concreto - aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar- Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen war.

Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden.
Aus Anlass des Erkenntnisses war der Tatortbereich um die Fahrtrichtung Tragwein des Beschwerdeführers in Spruchpunkt I. zu konkretisieren.
4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 VStG, Rz 5 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).
Der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu, welche vom Beschwerdeführer durch sein Verkehrsverhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt wurde. Zum Verschulden ist – wie ausgeführt – von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes war die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 37 Stunden) tat- und schuldangemessen, um einerseits den Beschwerdeführer in Zukunft wieder zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen und andererseits auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ausreichend Rechnung zu tragen. Die festgesetzte Geldstrafe bewegte sich dabei noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und betrug etwa 10 % der gesetzlichen Höchststrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen). Die Höhe der Geldstrafe berücksichtigte dabei auch das von der belangten Behörde angenommene Einkommen des Beschwerdeführers von monatlich 3.000,00 Euro sowie fünf Sorgepflichten des Beschwerdeführers. Weiters wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers in der Strafbemessung zu Recht miteinbezogen und keine Straferschwerungsgründe festgestellt.
4.4. Die von Amts wegen eingeholten Ermittlungsunterlagen der belangten Behörde, insbesondere der Aktenvermerk über einen u.a. mit der Stadtgemeinde Pregarten und dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein sowie dessen Gutachten, zu den erlassenen Verordnungen vom

15.6.2007 und 20.7.2011 bestätigten dem Landesverwaltungsgericht eine aus Sicht der Verkehrssicherheit notwendige Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit im Tatortbereich auf 70 km/h, wonach die von den Kraftfahrzeugen verursachte Lärmbelastung und steigende Verkehrsgefährdung im Ortschaftsbereich B eine Herabsetzung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit erforderlich machte. Das Landesverwaltungsgericht sah sich daher aufgrund der unsubstantiiert gebliebenen Beschwerdeausführungen zur verordneten Geschwindigkeits-beschränkung auch nicht veranlasst, einen Antrag auf Aufhebung der Verordnung betreffend die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründete sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 80 Euro betrugen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 16 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision war unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder wich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, noch fehlte es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters war die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vom Beschwerdeführer monierte fehlende Befähigungsurkunde des Polizisten zum Messen der Geschwindigkeit bzw. geltend gemachte Verletzung der Verfahrensvorschriften im Hinblick auf die fehlende Beischaffung des Verordnungsaktes stellten Beschwerdepunkte dar, denen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Steinschnack